

AZ 25.00 zu Nr. 722/6.2

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirksausschüsse (Nr. 7/2005)
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -,
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

**Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO); hier: Beschluss des
Schlichtungsausschusses nach dem ARRG vom 9. Dezember 2004 betreffend
Änderung von § 40 Mitarbeitende im Mesner- und Hausmeisterdienst**

Rundschreiben vom 30. Juni 2004 AZ 25.00 Nr. 709/6, Amtsblatt Bd. 61 Nr. 14 S. 248

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat auf Grund der mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2004 gemäß § 19 i. V. m. § 16 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 und 3 ARRG folgende Änderung des § 40 der KAO **rückwirkend ab 1. April 2004** beschlossen.

1. Die Überschrift zu § 40 wird wie folgt neu gefasst: „Eingruppierung und Bewertung der Stellen der Mitarbeitenden im Mesner- und/oder Hausmeisterdienst, Vergütung besonderer Dienste“.
2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze „2 und 3“.
Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt „(1) Alle Mitarbeitenden, denen Mesner- und/oder Hausmeistertätigkeiten übertragen sind, sind in Vergütungsgruppenplan 16, der in der Anlage 1 dieser Ordnung niedergelegt ist, einzugruppieren. § 17 Abs. 1 KAO i. V. m. § 22 Abs. 2 S. 2 BAT ist nicht maßgeblich.“
3. In Vergütungsgruppenplan 16 wird als redaktionelle Änderung das Bindewort „und“ durch die Worte „und/oder“ zwischen den Berufsbezeichnungen „Mesner/ Mesnerinnen“ und „Hausmeister/Hausmeisterinnen“ ersetzt.

Der Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem ARRГ vom 9. Dezember 2004 wurde im Amtsblatt der Landeskirche Bd. 61 Nr. 14 S. 248 vom 28. Februar 2005 veröffentlicht.

Der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRГ vom 9. Dezember 2004 lag ein Antrag der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung zur Änderung bzw. Ergänzung des § 40 KAO vom 21. Juni 2004 zu Grunde, der in den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli und 1. Oktober 2004 nicht die nach § 12 Abs. 6 ARRГ erforderliche Mehrheit fand. Deshalb haben die Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst in der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Schreiben vom 26. Oktober 2004 gemäß § 15 Abs. 4 ARRГ den Schlichtungsausschuss nach dem ARRГ angerufen, welcher nach mündlicher Verhandlung am 9. Dezember 2004 dem ursprünglichen Antrag der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung stattgegeben und somit die Änderung des § 40 KAO beschlossen hat.

Was bedeutet die Änderung?

Nach § 17 KAO ist § 22 BAT mit der Maßgabe anzuwenden, „dass bei Tätigkeiten, die in den in Anlage 1 zur KAO festgelegten Tätigkeitsmerkmalen ausgewiesen sind, die Eingruppierung der Mitarbeiter sich nach diesen richtet“. Nach § 22 Abs. 2 BAT „ist der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, **wenn zeitlich mindestens zur Hälfte** Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen.“

Die vom Schlichtungsausschuss nach dem ARRГ beschlossene Fassung von § 40 Abs. 1 KAO bedeutet, dass die für die Mesner- und Hausmeistertätigkeit vereinbarten Bewertungskriterien und die damit verbundene Eingruppierung nach VGPL 16 grundsätzlich, **unabhängig vom Umfang der Reinigungstätigkeiten außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Mesner oder Hausmeister, für alle Reinigungstätigkeiten zu Grunde zu legen ist, auch dann, wenn die dienstliche Inanspruchnahme für Reinigungstätigkeiten außerhalb des Dienstauftrags als Mesner und/oder Hausmeister überwiegt.**

Durch die zum 1. April 2004 in Kraft getretene Änderung des § 40 KAO, welcher Kriterien zur Einstufung der Mesner- und Hausmeisterstellen nach einem detaillierten Bewertungsraster anhand der ihnen übertragenen Dienstaufgaben beinhaltet, verbunden mit verschiedenen Bewertungsfaktoren für die einzelnen Tätigkeiten und die der Änderung der Bewertung Rechnung tragende Neufassung des Vergütungsgruppenplans 16, und die nun durch Beschluss des Schlichtungsausschusses erfolgte Ergänzung soll gewährleistet sein, dass Mesnerinnen und Mesner sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister unabhängig davon, in welchem Umfang sie im Rahmen ihrer Tätigkeit oder als zusätzliche Aufgabe Reinigungstätigkeiten auszuüben haben, in jedem Fall nach Vergütungsgruppenplan 16 und seinen Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren und zu vergüten sind. Durch diese Klarstellung soll vor allem vermieden werden, dass beispielsweise Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen dann aus dem Vergütungsgruppenplan 16 herausfallen und in den Vergütungsgruppenplan 30 einzugruppieren sind, wenn ihnen zusätzliche Reinigungstätigkeiten außerhalb ihres eigentlichen Dienstauftrags als Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen übertragen werden und dabei der Anteil der Reinigungstätigkeiten im Dienstauftrag überwiegt.

Durch die Tatsache, dass durch das neue Bewertungsraster die tatsächlichen Gegebenheiten der einzelnen Dienstaufträge und die Punktezahlen auf Grund der Bewertungsfaktoren sich in der Summe auf die Eingruppierung auswirken, sah der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG die einheitliche Eingruppierung und Bewertung nach Vergütungsgruppenplan 16 gerechtfertigt.

Dies bedeutet, dass, wenn ein Reinigungsauftrag beispielsweise im Kindergarten, der bisher einer/einem anderen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter übertragen war und die Eingruppierung und Vergütung nach Vergütungsgruppenplan 30 erfolgte, bei Übertragung dieser Tätigkeit an eine Mesnerin/einen Mesner oder Hausmeisterin/Hausmeister die Eingruppierung grundsätzlich nach Vergütungsgruppenplan 16 zu erfolgen hat, auch dann, wenn z. B. die dienstliche Inanspruchnahme für die Reinigung des Kindergartens erheblich über die dienstliche Inanspruchnahme aus der eigentlichen Mesner- oder Hausmeistertätigkeit hinaus geht.

Eine Aufteilung der unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse (Mesner und/oder Hausmeistertätigkeit einerseits und Reinigungstätigkeit im Kindergarten andererseits) auf zwei voneinander unabhängige Arbeitsverhältnisse mit derselben Person ist auf Grund von § 9 Abs. 3 KAO nicht möglich, es sei denn, die jeweils übertragenen Tätigkeiten stehen in keinem unmittelbaren Sachzusammenhang. Nach dem Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 18. August 1992 AZ 25.00 zu Nr. 367/8 sind Tätigkeiten z. B. als Mesner/Mesnerin und Raumpfleger/in als ein Arbeitsverhältnis zu werten.

Da die Eingruppierung nach Vergütungsgruppenplan 16 in der Regel zu einer höheren Eingruppierung und damit zu finanziellen Mehraufwendungen führt, sollten die sich aus § 40 Abs. 1 KAO ergebenden Konsequenzen bei der Vergabe eines Reinigungsauftrages außerhalb des üblichen Dienstbereiches einer/eines Mesnerin/Mesners oder Hausmeisterin/Hausmeisters erwogen und ggf. der Reinigungsauftrag an eine dritte Person vergeben werden.

Die Anstellungsträger sowie die personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die vorstehenden Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat